

## Unfall beim Einfädeln auf der Autobahn

### ***Wer auf der Beschleunigungsspur fährt, ist "wartepflichtig"***

Als ein Unternehmer mit seinem Kleinlaster auf eine Autobahn auffahren wollte, war der Verkehr auf der rechten Fahrbahn ziemlich dicht. "Zähfließend" wird das in den Verkehrsnachrichten üblicherweise genannt. Vor einem anderen Lastwagen glaubte der Unternehmer eine ausreichend große Lücke zu erkennen und scherte ein. Der Lkw rammte seinen Kleinlaster hinten links.

Teilweise sprang die Vollkaskoversicherung des Unternehmers für den Schaden ein, den Rest sollten der Lkw-Fahrer bzw. dessen Haftpflichtversicherung übernehmen: Der Lkw-Fahrer sei an dem Zusammenstoß allein schuld, behauptete der Unternehmer. Statt ihn - im Reißverschlussverfahren - einfädeln zu lassen, habe der Fahrer noch beschleunigt. Diesen Vorwurf hielt das Oberlandesgericht Köln nicht für bewiesen und ließ den Kläger abblitzen (16 U 24/05). Zeugen hätten seine Schilderung des Unfalls nicht bestätigt, auch das Schadensbild an seinem Wagen spreche dagegen, so die Richter. Den Unfall habe sich der Unternehmer selbst zuzuschreiben.

Den "Reißverschluss" sollten Autofahrer auf einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen praktizieren, von denen einer ende. Dort sollten die Autofahrer auf dem durchgehenden Fahrstreifen diejenigen Fahrzeuge, die sich auf dem endenden Streifen befänden, möglichst zügig einfädeln lassen. Dieses Prinzip gelte aber nicht für Beschleunigungsstreifen von Autobahnen: Dort hätten die Benutzer der durchgehenden Fahrbahn Vorfahrt, der einfahrende Verkehr sei wartepflichtig und dürfe sich nur mit größter Vorsicht einordnen. Wenn es hier zu einem Unfall komme, spreche im Prinzip alles für ein Verschulden des einfädelnden Verkehrsteilnehmers.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unfall-beim-einfaedeln-auf-der-autobahn>